

**Beschlussvorlage**

Vorlagen Nr.  
**20/072**

Status:

öffentlich

**Widmung zweier Verkehrsflächen als Gemeindestraßen  
 hier: Bebauungsplangebiete Nr. 99 A und Nr. 144**

**Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Egels/Wallinghausen		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

**Beschlussvorschlag:**

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) werden die nachfolgend aufgeführten Verkehrsflächen (Straßen) förmlich übernommen und für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung der Straßen erfolgt als Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG). Widmungsbeschränkungen sind ggf. angegeben.

**Auenweg**

Diese Verkehrsfläche besteht aus den Flurstücken 286, 295, 8/4 und 305 der Flur 6, Gemarkung Egels. Sie beginnt an der „Egelder Straße (L 34)“ und endet an der „Sunkanastraße“.

**Fußweg Egelder Straße – Auenweg**

Diese Verkehrsfläche besteht aus den Flurstücken 306, 315, 321 tlw., 322, 325 tlw. und 304 der Flur 6, Gemarkung Egels. Sie beginnt an der „Egelder Straße (L 34)“ und endet am Flurstück 361. Für diese Verkehrsfläche erfolgt eine Beschränkung auf Fußweg.

Straßenbaulastträger und Eigentümer ist die Stadt Aurich.

**Sachverhalt:**

Die oben aufgeführten Verkehrsflächen befinden sich im Bereich der Bebauungspläne Nr. 99 A (Westlich Hagekämpe) und Nr. 144 (Nördlich Egelder Straße), OT Egels. Sie wurden seinerzeit von einem Erschließungsträger hergestellt und an die Stadt Aurich unentgeltlich übertragen. Die Flächen sind in den beigefügten Lageplänen gelb (Auenweg) bzw. orange (Fußweg) dargestellt.

Beide Verkehrsflächen dienen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr, wobei die orange dargestellte Fläche gemäß Bebauungsplan Nr. 99 A der Beschränkung „Fußweg“ unterliegt.

Bei einer Überprüfung des Straßenbestandsverzeichnisses ist festgestellt worden, dass eine Widmung der beiden Verkehrsflächen bisher nicht erfolgt ist. Dies soll gemäß § 6 NStrG nachgeholt werden.

Durch die Widmung werden die sich aus der Straßenbaulast (§ 9 NStrG) ergebenden Rechte und Pflichten des Baulastträgers begründet und jedermann der Gebrauch der Straße im Rahmen des § 14 (1) NStrG gestattet.

Die Widmung wird zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung wirksam.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Laufende Bauunterhaltung im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht durch die Stadt.
2. Abschreibungskosten fallen nicht an, da die öffentliche Fläche vom Erschließungsträger unentgeltlich an die Stadt übertragen wurde.

#### **Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:**

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“ betreffend keine Auswirkungen.

#### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Keine Auswirkungen.

#### **Anlagen:**

- Lageplan „Auenweg“
- Lageplan „Fußweg Egelser Straße - Auenweg“

gez. Feddermann